

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

7. Jahrgang - Ausgabe Juni 2008

02.06.2008

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemein- den Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

Wahlbekanntmachung der Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

1. Am Sonntag, dem 08. Juni 2008 findet die
 - Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Syrau
 - Wahl des Landrates des Vogtlandkreises und
 - Wahl des Kreistages des Vogtlandkreisesstatt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl für den Bürger-
meister und/oder Landrat ist Sonntag, der 22. Juni 2008.

2. Wahlbezirke:

2.1. Die **Gemeinde Leubnitz** ist in folgenden **Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk 268: Gemeinde Leubnitz

Wahlraum: Gemeindeverwaltung, Am Park 1, 08539 Leubnitz

2.2. Die **Gemeinde Mehltheuer** ist in folgende **5 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 314: Ortsteile Mehltheuer und Fasendorf

Wahlraum: Gemeindeverwaltung, Bernsgrüner Straße 18, 08539
Mehltheuer

Wahlbezirk 315: Ortsteil Drochaus

Wahlraum: Kulturraum, Oberpirkner Straße 21, 08539 Mehltheuer OT
Drochaus

Wahlbezirk 316: Ortsteil Oberpirk

Wahlraum: Schulungsraum FFW, Talstraße 9, 08539 Mehltheuer OT
Oberpirk

Wahlbezirk 317: Ortsteil Unterpirk

Wahlraum: Feuerwehrhaus, 08539 Mehltheuer OT Unterpirk

Wahlbezirk 318: Ortsteil Schönberg

Wahlraum: Bürgerhaus, Waldstraße 7, 08539 Mehltheuer OT Schönberg

2.3. Die **Gemeinde Syrau** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 574: Ortsteil Syrau

Wahlraum: Höhlenheim, Ernst-Thälmann-Straße 2, 08548 Syrau

Wahlbezirk 575: Ortsteil Fröbersgrün

Wahlraum: Clubraum, Schönbacher Straße 2, 08548 Syrau OT
Fröbersgrün

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18.
Mai 2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum
angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Gemeindevwahlausschuß tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 17:00
Uhr im Verwaltungsverband Rosenbach - Hauptamt - Zimmer 22, Berns-
grüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zusammen.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirkes Nr. 268 ermittelt gleichzeitig das
Briefwahlergebnis in der Gemeinde Leubnitz. Der Wahlvorstand des
Wahlbezirkes Nr. 314 ermittelt gleichzeitig das Briefwahlergebnis in

der Gemeinde Mehltheuer. Der Wahlvorstand des Wahlbezirkes Nr. 574
ermittelt gleichzeitig das Briefwahlergebnis in der Gemeinde Syrau.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 - Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von hellblauer
Farbe, bei einer Neuwahl von weißer Farbe.
 - Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von weißer Farbe, bei
einer Neuwahl von gelber Farbe.
 - Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages ist rosafarben.Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler
bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A bei der Kreistagswahl

4. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe
ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimm-
ten Reihenfolge,
 2. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift
(Hauptwohnung) der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.
5. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen
Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei
Stimmen geben (Kummulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der
Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder
denen er seine Stimmen geben will, durch ankreuzen oder auf andere
eindeutige Weise kennzeichnet.

B bei der Bürgermeister und Landratswahl

4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder
Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers in der nach § 20
Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimm-
zettel einen der aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine
andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem
Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er ein-
getragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtli-
cher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern
ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimm-
zettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeich-
net und gefaltet werden.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in
einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in
seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefum-
schlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im ver-
schlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig dem Vorsitzendem des Gemeindevwahlausschusses der auf
dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch
bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persön-
lich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann
oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein

abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Mehltheuer, den 14.05.2008
Meinel - Verbandsvorsitzender

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 08.06.2008 in der Gemeinde Syrau

Für die Wahl zum Bürgermeister wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

<u>Bezeichnung des Wahlvorschlages</u>	<u>Bewerber</u>	<u>Beruf oder Stand</u>	<u>Geburtsjahr</u>	<u>Anschrift</u>
Freie Demokratische Partei FDP	Schulz, Achim	Diplomingenieur	1952	Bahnhofstraße 14 08548 Syrau
Freie Wähler	Mächtigt, Wolfgang	Lehrer	1954	August-Bebel-Straße 9 08548 Syrau

Mehltheuer, den 14.05.2008
Meinel - Verbandsvorsitzender

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Bekanntmachung - zur öffentlichen Auslage der Biotopkartierung

der Verwaltungsverband Rosenbach gibt bekannt, dass vom

16.06. 2008 bis einschließlich 07.07. 2008

die Gemarkungskarten und Verzeichnisse der Biotopkartierung der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises bezüglich der Gemarkungen **Drochaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg, Unterpirk, Demeusel, Leubnitz, Rodau, Röbnitz, Schneckengrün, Fröbersgrün und Syrau im Verwaltungsverband Rosenbach, in 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt, Zimmer 12**, zu nachfolgenden Zeiten für jedermann zur Einsichtnahme ausliegen:

Montag	09:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:30 bis 12:00 Uhr
Freitag	09:30 bis 12:00 Uhr

Die markierten Flurstücke oder Teilflächen dieser Flurstücke wurden in die Verzeichnisse der besonders geschützten Biotope nach § 26 Abs. 1 Sächs-NatSchG aufgenommen.

Die Biotope des § 26 Abs. 1 SächsNatSchG sind unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen auch die Biotope, die nicht oder noch nicht in den Verzeichnissen enthalten sind.

Für zwischenzeitlich durchgeführte, auf den ebenfalls ausliegenden Flurkarten noch nicht berücksichtigte Flurstücksteilungen, ist die kartografische Darstellung der Biotopflächen maßgebend.

Nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG sind in den besonders geschützten Biotopen alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. die Änderung oder Aufgabe der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung,
2. das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Das Veränderungsverbot nach § 26 Abs. 2 SächsNatSchG verpflichtet nicht zur Vornahme bestimmter Handlungen, die über die bisherige Nutzung oder Bewirtschaftung hinausgehen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde zu führenden Verzeichnisse haben als Folge des unmittelbaren Schutzes der Biotope kraft Gesetzes nur deklaratorische Bedeutung. Die Eintragung in die Verzeichnisse sowie deren Bekanntgabe sind daher keine Verwaltungsakte. Insofern ist die Einlegung von Rechtsmitteln (Widerspruch) nicht möglich. Lediglich eine Entscheidung im Rahmen einer Bauvoranfrage oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG ermöglicht ein derartiges Verfahren.

Die im Rahmen der im Freistaat Sachsen durchgeführten Waldbiotopkartierung erfassten besonders geschützten Waldbiotope nach § 26 Abs. 1 Sächs-NatSchG sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung. Die bisher erfassten Waldbiotope können in den jeweiligen Forstämtern eingesehen werden.

Mehltheuer, den 21.05.2008
Meinel - Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Rodau, Leubnitz und Demeusel Vom 25. April 2008

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2/1745 – die bestehende **Trinkwasser**transportleitung vom Quellgebiet/Pumpwerk Kornbach zum Hochbehälter Kornbach einschließlich des Pumpwerkes, Trinkwassertransportleitung vom Hochbehälter Rodau zum Ortsnetz Rodau einschließlich des Hochbehälters, Trinkwassertransportleitung von Rodau (Zählerschacht) in Richtung Demeusel in der Gemarkung Rodau,
- Az.: 14-3043/5/10 – bestehende **Abwasser**transportleitungen zur Abwasserentsorgung des Ortsteiles Leubnitz einschließlich Schächte in der Gemarkung Leubnitz,
- Az.: 14-3043/5/27 – die bestehende **Trinkwasser**transportleitung von der Trinkwassertransportleitung Rodau bis zum Ortsnetz Demeusel in der Gemarkung Demeusel.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Leubnitz (**Gemarkungen Rodau, Leubnitz, Demeusel**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 9. Juni 2008 bis Montag, dem 7. Juli 2008,

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Leubnitz für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 03.06.2008 bis 12.06.2008 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Leubnitz, 08539 Leubnitz, Am Park 1 und im Verwaltungsverband Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeindeverwaltung Leubnitz
Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr

Verwaltungsverband Rosenbach
Montag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

**Haushaltssatzung
Gemeinde Leubnitz
Vogtlandkreis**

Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 25. April 2008

Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Keune - Referatsleiter

§ 1	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt mit	
den Einnahmen und Ausgaben von je	€	1.771.845,00
davon		
im Verwaltungshaushalt	€	1.152.545,00
davon		
im Vermögenshaushalt	€	619.300,00

§ 2	Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf	€	111.000,00
------------	--	---	-------------------

§ 3	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	€	0,00
------------	---	---	-------------

§ 4	Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt auf	
Grundsteuer A		300 v.H.
Grundsteuer B		400 v.H.
Gewerbesteuer		365 v.H.

§ 5	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	€	200.000,00
------------	--	---	-------------------

§ 6	Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft.
------------	---

Leubnitz, den 15.05.2008
Prager - Bürgermeister

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leubnitz für das Jahr 2007 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Personalkosten	584,71 €	272,17 €	159,22 €
Sachkosten	94,60 €	44,04 €	25,76 €
Betriebskosten	679,31 €	316,21 €	184,98 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten.

2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat

	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	146,74 €	91,01 €	50,36 €
Gemeinde	382,57 €	75,20 €	34,62 €

Leubnitz, den 30.05.2008
Prager - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

Gemeinde Mehltheuer
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mehltheuer für das Jahr 2007 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Personalkosten	565,33 €	260,92 €	152,64 €
Sachkosten	101,81 €	46,99 €	27,49 €
Betriebskosten	667,14 €	307,91 €	180,13 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten.

2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat

	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	146,74 €	91,01 €	50,36 €
Gemeinde	370,40 €	66,90 €	29,77 €

Mehltheuer, den 30.06.2008
Meinel - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Syrau für das Jahr 2007 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Personalkosten	609,91 €	281,50 €	164,68 €
Sachkosten	86,85 €	40,09 €	23,45 €
Betriebskosten	696,76 €	321,59 €	188,13 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten.

2. Deckung der Betriebskosten je Platz im Monat

	<u>Krippe 9 h</u>	<u>Kindergarten 9 h</u>	<u>Hort 6 h</u>
Landeszuschuß	150,00 €	150,00 €	100,00 €
Elternbeitrag	146,74 €	91,01 €	50,36 €
Gemeinde	400,02 €	80,58 €	37,77 €

Syrau, den 30.06.2008
Schulz - Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Europaratstr. 11
08523 Plauen

Waldbesitzerinformation des Forstbezirkes Plauen

a) Aktuelle Buchdruckersituation - momentan sehr hohes Gefahrenpotential

In der warmen Witterungsperiode bis Mitte Mai kam es in allen Höhenlagen zu einem zeitlich sehr konzentrierten Schwarmflug mit zum Teil sehr hohen Käferdichten. Dies führt zu einer intensiven Besiedlung aller geeigneten Brutgebiete, bevorzugt im liegenden Holz. In welchem Umfang es zu Stehendbefall gekommen ist, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Ausgehend von den Fallenfängen im Rahmen der Borkenkäferüberwachung, die eine mengenmäßige Einschätzung ermöglichen, ist mit einer Ausweitung des Befalls, unter anderem im Forstbezirk Plauen zu rechnen (siehe auch www.sachsenforst.de). Die Situation weist auf eine rasante Ausbreitung bestehender Befallsherde hin. (Das Maximum des Kupferstecherschwarmfluges ist erst in den nächsten Wochen zu erwarten.)

Wenn im weiteren Witterungsverlauf die Temperaturen im Bereich der letzten 5 Jahre liegen, ist eine Entwicklung wie 2003 möglich!

Um die sich daraus möglicherweise ergebenden Schäden zu minimieren, sind folgende Ziele konsequent umzusetzen:

- 1. Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Populationsdichten des Buchdruckers nach dessen erfolgreicher Entwicklung im liegenden Holz**
und
- 2. rechtzeitige Kontrolle und Sanierung von frischem Stehendbefall im zweiwöchentlichen Rhythmus!**

Weitere, detaillierte Anweisungen sind der bisher veröffentlichten Waldbesitzerinformation zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang sind folgende **Termine** von Bedeutung:

- unter günstigen Bedingungen enden in den unteren Lagen ab der 1. Junihälfte die „weißen“ Entwicklungsstadien (Larven und Puppen)
- ab Ende Juni/Anfang Juli muss mit den ersten Jungkäfern gerechnet werden, bei kühler Witterung liegen diese Termine 1 bis 2 Wochen später

b) Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)

Am 13. März 2008 ist das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes in Kraft getreten, dies betrifft sowohl Vertreiber als auch Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM).

Regelungen zur Aufzeichnungspflicht:

Die Anwender sind verpflichtet, über die angewandten PSM Aufzeichnungen zu führen. Neben dem Mittel sind mindestens die Fläche, das Datum, die Aufwandmenge und der Name des Anwenders festzuhalten. Die Unterlagen sind zwei volle Kalenderjahre aufzubewahren. (§ 6 neuer Abs.4) Diese Pflicht gilt unabhängig von der Betriebsgröße und auch für den Fall, dass die Anwendung durch einen Dritten (Unternehmer) erfolgt.

Die wichtigsten Änderungen zum Naturschutz:

In die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung von PSM sind Bestimmungen zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten aufgenommen worden (§ 6 Abs. 1).

In bestimmten Gebieten (zum Teil auch außerhalb der Schutzgebietskulisse) wird die Anwendung von PSM eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erfolgt in diesen Fällen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Revierleiter und Sachbearbeiter:

Forstbezirk Plauen, Telefon: (0 37 41) 10 48 00 bzw. 10 48 06 (Frau Hohl)

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		